

Stand 09.06.2022

Rahmenvereinbarung **(Regelungen zur Gründung und allgemeine grundsätzliche Vereinbarungen)**

zwischen

den Partnern:

1. Stadt x
2. Gemeinde y
- 3.
- ...
- xx.

nachfolgend Städte und Gemeinden aus dem Kreis Steinfurt (SuG) genannt

und

der Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH (EGST), Im Bioenergiepark 3, 48369 Saerbeck, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Carsten Rehers,

nachfolgend EGST genannt.

Präambel

Die SuG und die EGST möchten zukünftig die in den kommunalen Kläranlagen und in der Sickerwasseraufbereitungsanlage der Zentraldeponie Altenberge anfallenden Klärschlämme gemeinsam kostendeckend behandeln/verwerten/entsorgen und hierfür eine eigene Organisationsform schaffen. Für die Organisation des Stoffstroms Klärschlamm aus kommunalen Anlagen soll eine Gesellschaft in der Rechtsform der GmbH gegründet werden. Die Gesellschaft soll den Namen Klärschlammverwertungsgesellschaft Steinfurt (KVGST) tragen.

Gesellschafter sollen SuG aus dem Kreis Steinfurt sowie die Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH, also ausnahmslos Kommunen und 100%ige Töchterunternehmen von Kommunen werden.

Zur Regelung ihres Rechtsverhältnisses zueinander und zur Gesellschaft vereinbaren die Partner unter Wahrung aller öffentlich-rechtlicher Vorschriften folgendes:

A. Vereinbarungen zum Gründungsverfahren:

1. Die Partner verpflichten sich, die Gesellschaft kurzfristig nach Unterzeichnung dieser Rahmenvereinbarung zu gründen.
Die Gründungs-Gesellschafterversammlung wird vom/von der designierten Geschäftsführer/in der neuen Gesellschaft und sofern diese(r) noch nicht benannt ist, vom Geschäftsführer der EGST, einberufen. Die Gründungs-Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 75% des Stammkapitals vertreten sind. Den Vorsitz in der Gründungs-Gesellschafterversammlung hat der/die designierte Geschäftsführer/in bzw. der EGST-Geschäftsführer.
2. Die EGST wird das Gründungsverfahren für alle Partner federführend koordinieren und organisieren, die notwendigen Arbeitsschritte, inhaltliche Abstimmungen sowie rechtlichen Prüfungen vorbereiten und herbeiführen.
3. Die Partner verpflichten sich, 25 % des Stammkapitals als Agio zum Bestreiten der Gründungskosten bis zum 15.12.2022 bereit zu stellen. Das Agio wird bis zur Gründung der KVGST kommissarisch von der EGST verwaltet und zweckgerichtet verwendet. Die ordnungsgemäße Verwendung wird ggü. der KVGST nach deren Gründung nachgewiesen. Nicht für das Gründungsverfahren verwendete Mittel werden der KVGST von der EGST zurückerstattet.
4. Gesellschafter können alle SuG aus dem Kreis Steinfurt und die EGST werden. Das einzubringende Stammkapital für die KVGST wird auf 100.000 € insgesamt festgelegt. Die Aufteilung des Stammkapitals erfolgt auf Basis der genehmigten Kläranlagengröße (Einwohnergleichwerte - EGW). Hierbei werden vier Kategorien zu Grunde gelegt:
 - Kategorie 1 (kleine) Anlagengröße < 50.000 EGW:
einfacher Basisbetrag
 - Kategorie 2 (mittlere) Anlagengröße 50.000 bis < 100.000 EGW:
2facher Basisbetrag
 - Kategorie 3 (große) Anlagengröße ab 100.000 EGW:
3facher Basisbetrag
 - Kategorie 4 Sickerwasseraufbereitungsanlage EGST:
einfacher Basisbetrag
5. Wird eine Kläranlage im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit von mehr als einer SuG in Anspruch genommen, so können alle beteiligten SuG Gesellschafter werden. Das in diesem Falle einzubringende Stammkapital bemisst sich dann nach den jeweils von den SuG genutzten Einwohnergleichwerten – EGW- (Bsp. Kläranlage x ist für 70.000 EGW genehmigt, hiervon nutzt Stadt A 50.000 EGW und Gemeinde B 20.000 EGW: Eigenkapital Stadt A 2facher Basisbetrag x 50.000/70.000 und Gemeinde B 2facher Basisbetrag x 20.000/70.000).

6. Regelung zur Eigenkapitalverzinsung:

Es wird auf eine Verzinsung des Stammkapitals verzichtet, um den Verwaltungsaufwand gering zu halten und die Gesellschaft dauerhaft mit einer ausreichenden Liquidität auszustatten.

(Hinweis: Angesichts der überschaubaren Eigenkapitalausstattung und der auf Kostendeckung ausgelegten Betriebsweise werden voraussichtlich keine nominell hohen Gewinne und damit Körperschafts- und Gewerbesteuerbelastungen entstehen. Aus diesem Umstand sollte künftig angestrebt werden, per Gesellschafterbeschluss für ein Thesaurieren (Einbehaltung) der Gewinne zu sorgen. So würde weiterer organisatorischer Aufwand und Kapitalertragssteuer für eine evtl. Ausschüttung vermieden.)

7. Die EGST stellt das Personal für das Gründungsverfahren, den Betrieb und die Geschäftsführung der KVGST. Im Gründungsverfahren wird entsprechend der nachgewiesenen Stundenzahl unter Ansatz der Jahresbruttopersonalkosten mit der KVGST abgerechnet (Erstattung nach Gründung bzw. aus Agio). Ab Gründung und Betriebsaufnahme der KVGST wird entsprechend den Regelungen im künftigen Geschäftsführungsvertrag abgerechnet.
8. Die EGST als künftige geschäftsführende Stelle der KVGST ist ab Unterzeichnung dieser Rahmenvereinbarung berechtigt, Vergabeverfahren über die Verwertung des in der Sickerwasseraufbereitungsanlage der Deponie in Altenberge sowie über die Verwertung des kommunalen Klärschlammes in Abstimmung mit den SuG vorzubereiten und durchzuführen, damit ab dem 01.01.2024 ein reibungsloses Stoffstrommanagement für Klärschlamm durchgeführt werden kann. Die SuG unterstützen bei der inhaltlichen Erstellung der Leistungsverzeichnisse, Eignungs- und Wertungskriterien.

B. Vereinbarungen zum Betrieb und zur Abrechnung von Geschäftsführungs-/ Betriebs-/Logistik- und Verwertungsleistungen:

1. Die Partner/künftige Gesellschafter verpflichten sich, den in den kommunalen Kläranlagen und in der Sickerwasseraufbereitungsanlage der EGST anfallenden Klärschlamm der KVGST ab dem 01.01.2024 zur Durchführung des Stoffstrommanagements in geeignete Verwertungs-/Behandlungsanlagen vollständig zu überlassen.
2. Sofern ein stufenweiser Beitritt zur Gesellschaft erfolgen soll (Anlage 1), ist der Klärschlamm zum im Stufenplan genannten Termin der KVGST zu überlassen.
3. Unter den Partnern/künftigen Gesellschaftern herrscht Einigkeit, dass geeignete Klärschlamm-Verwertungs-/Behandlungsanlagen, die von Partnern/künftigen Gesellschaftern im Kreisgebiet des Kreises Steinfurt betrieben werden, vorrangig mit der Verwertung/Behandlung der Klärschlämme beauftragt werden. Hierdurch sollen kurze Transportwege, eine regionale Wertschöpfung innerhalb vorhandener

Wirtschaftskreisläufe und eine möglichst CO₂-neutrale Klärschlammverwertung ermöglicht werden.

4. Die KVGST wird die Geschäftsführungs-/Betriebs-/Logistik und Verwertungs-/Behandlungsleistungen ggü. den Partnern/künftigen Gesellschaftern wie folgt abrechnen:

- a. Kosten der EGST (Fixkosten) für die Geschäftsführung und den Betrieb der KVGST über einen Sockelbetrag (ggf. Ermittlung über Selbstkostenerstattungspreise nach dem LSP):

Die EGST ermittelt jährlich jeweils für das kommende Geschäftsjahr die Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten für die Durchführung des Betriebs und die Geschäftsführungsaufgaben der KVGST (Fixkosten) und legt diese im Zuge der Verabschiedung des Wirtschaftsplans den Partnern/künftigen Gesellschaftern offen.

Die Fixkosten werden dann von der EGST bei Partnern/künftigen Gesellschaftern über einen Sockelbetrag erhoben. Die Schlüsselung des Sockelbetrages richtet sich nach der genehmigten Anlagengröße in Einwohnergleichwerte (EGW) der abgebenden Kläranlage. Die Fixkosten werden hier auf die Gesamt-Einwohnergleichwerte aller teilnehmenden Kläranlagen bezogen, je EGW wird dann ein Betrag ermittelt. Dieser Wert wird mit der genehmigten Anlagenkapazität der Kläranlage multipliziert und als Sockelbetrag erhoben.

Wird eine Kläranlage von mehreren SuG in einer interkommunalen Zusammenarbeit genutzt und die SuG sind auch Gesellschafter, so wird der Sockelbetrag auf Basis der von der jeweiligen Kommune genutzten Einwohnergleichwerte der Kläranlage berechnet.

- b. Der Sockelbetrag wird als Vorauszahlung am Jahresanfang gefordert. Am Jahresende erfolgt eine Abschlussrechnung. Überzahlungen werden erstattet, Unterdeckung wird nachgefordert.

- c. Logistik/Verwertung/Behandlung:

Entstehende Logistik- und Verwertung-/Behandlungskosten werden mengenbezogen mit den Partnern/künftigen Gesellschaftern abgerechnet. Die Kostensätze für Transport, Behandlung, Verwertung und Nachweisführung des Klärschlammes werden jeweils für das kommende Jahr ermittelt und im Rahmen der Verabschiedung des Wirtschaftsplans offengelegt.

Es wird jeweils ein einheitlicher Kostensatz von x €/t für den Klärschlammtransport berechnet.

Je Tonne Klärschlamm mit folgender Qualität (22-25%TS, ausgefault und störfstofffrei) wird ein einheitlicher Satz von x€/t für die Behandlung-/Verwertung inkl. Nachweisführung berechnet.

Für nicht ausgefaulten Schlamm und/oder TS-Gehalte unter 22 - 25% sowie sonstige Störfstoffgehalte (z.B. Steine, Stroh, Sand) werden Aufschläge in Höhe

der tatsächlichen Mehrkosten auf den Tonnagepreis (vom Kläranlagenbetreiber) erhoben, sofern der Aufwand für die Behandlung/Verwertung nachweislich höher ist.

Für eine notwendige Phosphorrückgewinnung wird ebenfalls ein Kostensatz je Tonne Klärschlamm berechnet.

Der Aufwand zu a und c wird kostendeckend ermittelt und erhoben. Die abgerechneten Leistungen werden im Rahmen der Jahresrechnung zur Einsichtnahme und Prüfung zur Verfügung gestellt.

5. Nachweisverfahren:

Die KVGST wird evtl. gesetzlich vorgeschriebene Nachweisverfahren umsetzen und den Partnern/künftigen Gesellschaftern die erforderlichen Nachweise über die erfolgte Verwertung zeitnah zur Verfügung stellen. Die hierfür entstehenden Kosten werden in die Kostensätze zu 4c mit eingepreist.

C. Allgemeine Vereinbarungen:

1. Bei Unterzeichnung dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Veränderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Partner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne auszuführen und dabei sowie bei ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
2. Diese Vereinbarung wird wirksam, wenn alle Partner unterzeichnet haben und die zuständigen Organe/politischen Gremien der Partner ihre Zustimmung zum Abschluss der Rahmenvereinbarung erteilt haben. Falls kommunalaufsichtliche oder andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zulassungen erforderlich sein sollten, ist die Erteilung dieser Genehmigungen oder Zulassungen, ebenfalls zur Wirksamkeit dieser Vereinbarung erforderlich.
3. Die Dauer dieser Vereinbarung bemisst sich nach der Dauer der Gesellschaft. Diese soll auf unbestimmte Zeit errichtet werden.
4. Bei Beendigung des Gesellschaftsvertrages, bei Abtretung aller Geschäftsanteile an der Gesellschaft oder bei Kündigung und Ausscheiden aus der Gesellschaft scheidet der entsprechende Partner/künftige Gesellschafter unmittelbar auch aus dieser Vereinbarung aus. Der Vertrag gilt in diesem Fall für die übrigen Vertragspartner weiter. Bei der Abtretung von Geschäftsanteilen hat der abtretende Partner/Gesellschafter seinen Rechtsnachfolger zu verpflichten, in diese Vereinbarung mit allen Rechten und Pflichten einzutreten.

5. Alle übrigen Regelungen zu Beschlüssen, Stimmrechten werden im Gesellschaftsvertrag abschließend geregelt.

Saerbeck, Datum

Unterschriften aller Partner/künftigen Gesellschafter